
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 23.07.2012

Nr. 43

Leitlinie zu § 3

der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen

(Berufungsordnung – Amtliche Mitteilung 142/11 vom 06.12.2011)

an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 23. Juli 2012

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

Ernennung

In Berufsangelegenheiten ernennt das Rektorat auf Vorschlag des ausschreibenden Fachbereiches Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des ausschreibenden oder eines anderen Fachbereiches als Berufsbeauftragten/Berufsbeauftragte.

Vorgeschlagen werden sollen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die bereits Erfahrungen mit Berufungsverfahren haben.

Abweichungen von diesem Vorschlag sind insbesondere möglich, wenn der Verdacht der Befangenheit besteht.

Dies gilt entsprechend für alle Hochschullehrer-/ Hochschullehrerinnenstellen ausschreibende Bereiche.

Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission

Berufsbeauftragte haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Darüber hinaus erhalten sie die Protokolle aller Sitzungen.

Aufgaben

Berufsbeauftragte unterstützen die Berufungskommission in Verfahrensfragen und können von allen Mitgliedern der Kommission kontaktiert werden.

Berufsbeauftragte können gerade in formalen Fragen hinzugezogen werden, sie übernehmen jedoch keine Aufgaben der Berufungskommmissionsvorsitzenden und greifen nicht in die Entscheidungsfindung der Kommission ein. Als unabhängige Verfahrensbeteiligte achten sie darauf, dass die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gewahrt bleibt, und weisen auf offenkundige mögliche Verfahrensprobleme hin.

Sie wirken darauf hin, dass die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien einschließlich der strategischen Ziele bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Berufsbeauftragte sind nicht die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bewerberinnen oder Bewerber.

Dokumentation

Der oder die Berufsbeauftragte nimmt in der Rektorsvorlage abschließend Stellung zum Verfahren. Zu besonderen Problemen des Berufungsverfahrens geben die Berufsbeauftragten eine Stellungnahme ab.

Anlage:

**Auszug aus der
Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen
(Berufungsordnung)
der Bergischen Universität Wuppertal**

**§ 3
Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter**

- (1) Das Rektorat bestellt zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren in der Bergischen Universität eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten oder mehrere Berufungsbeauftragte.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte hat das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Näheres zum Verfahren legt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem concilium decanale fest.